



**Technische Universität Berlin
Informatik und Gesellschaft**



Gutachten

**Lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal,
steuerliche Identifikationsmerkmale und
„informationelle Selbstbestimmung“**

Clemens Brandt

Andreas Hinnerichs

Jörn Hoffmann

Michael Wilz

9. Februar 2004

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einleitung	3
1.1 Geschichte des Gesetzes	3
1.2 Lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal	4
1.3 Wirtschafts-Identifikationsnummer	4
2 Die Vorteile der Identifikationsnummern.....	5
3 Thesen und Argumentation.....	6
3.1 Die Gesamtbevölkerung wird lückenlos erfasst	6
3.2 Strafen bei Missbrauch sind nicht festgelegt.....	7
3.3 Das Prinzip der Datenvermeidung wird verletzt	8
3.4 Die Zweckbindung ist zu ungenau	8
3.5 Der technologische Fortschritt hat keinen Einfluss	9
4 Zusammenfassung	9
A Literaturverzeichnis	11

1 Einleitung

1.1 Geschichte des Gesetzes

Die Bundesregierung hat sich die Aufgabe gestellt, die Steuern zu modernisieren und zu vereinfachen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollte das Zweite Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003) entworfen werden.

Der Gesetzesentwurf der Bundestagsfraktion SPD und Bündnis90/Die Grünen vom 23.09.2003 [BT 2003 a] sah eine zentrale Speicherung von wenigen Daten für Lohnsteuerzwecke vor. Dieser Entwurf wurde von der Bundesregierung am 29.09.2003 übernommen [BT 2003 b] und an den Bundestag weitergeleitet.

Am 17.10.2003 schlug der Bundesrat in der Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf [BT 2003 c] vor, „das noch im Referentenentwurf des Gesetzes vorgesehene einheitliche Ordnungsmerkmal (§ 139a ff. AO) zu verwirklichen [...]“ [BT 2003 c, S.15]. Denn nur so sei ein „gleichmäßiger, effektiver und bürokratiearmer Gesetzesvollzug im föderalen System“ [BT 2003 c, S.15] zu ermöglichen.

Die Bundesregierung begrüßte die Empfehlung des Bundesrates und nahm im Änderungsantrag vom 30.10.2003 die vorgeschlagenen Paragraphen in das Gesetz mit auf. Sie beinhalten eine zentrale Speicherung und Nutzung eines umfangreichen Meldedatensatzes für sämtliche Steuerbereiche [DVD 2003].

Am 15.12.2003 wurde das „Steueränderungsgesetz 2003“ vom Bundestag beschlossen, welches im Artikel 8 die Nummerierung der gesamten deutschen Bevölkerung vorschreibt. Diese eindeutige „Identifikationsnummer“ soll zentral mit weiteren persönlichen Daten beim Bundesamt für Finanzen gespeichert werden.

Im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil 1 Nr. 62 werden im Artikel 8 die Paragraphen 139a - 139d in der Abgabeordnung neu eingeführt. Sie beschreiben den Aufbau, Erstellung und Speicherung des neuen Ordnungs- und Identifikationsmerkmals.

Laut § 139a wird jedem Steuerpflichtigen ein eindeutiges, dauerhaftes Identifikationsmerkmal zugeteilt. Jede natürliche Person erhält eine Identifikationsnummer und jeder wirtschaftlich Tätige (wirtschaftlich tätige Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen) eine Wirtschafts-Identifikationsnummer [BGBl 2003].

1.2 Lohnsteuerliches Ordnungsmerkmal

Jedem in Deutschland gemeldetem Menschen wird automatisch ein eindeutiges Identifikationsmerkmal zugeteilt. Das Identifikationsmerkmal dürfen die Finanzämter für die Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden. Andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen dürfen sie nur verwenden, wenn eine Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder wenn regelmäßige Datenübermittlungen zur Finanzbehörde erfolgen. Beim Bundesamt für Finanzen werden folgende Daten zentral gespeichert:

- Identifikationsnummer,
- Wirtschafts-Identifikationsnummern,
- Familienname,
- frühere Namen,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Ordensnamen/Künstlernamen,
- Tag und Ort der Geburt,
- Geschlecht,
- gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift,
- zuständige Finanzämter,
- Sterbetag.

Für die erste Erfassung aller Bürger müssen die Meldebehörden alle relevanten Daten an das Bundesamt senden. Dadurch werden nicht nur alle Steuerpflichtigen erfasst, sondern alle gemeldeten Personen. Weiterhin muss das Bundesamt auch über jede Änderung informiert werden, d. h. bei Geburt, Tod oder einem Neuzugang eines nicht registrierten Bürgers. So bekommen bei Einführung alle Einwohner, vom Neugeborenen bis zum Greis, eine solche Nummer zugeteilt.

1.3 Wirtschafts-Identifikationsnummer

Jedem wirtschaftlich Tätigen wird eine eindeutige Wirtschafts-Identifikationsnummer auf Anforderung eines Finanzamtes zugeordnet. Wirtschaftlich Tätige sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen. Diese Nummer wird ebenfalls zentral beim Bundesamt für Finanzen mit folgenden zusätzlichen Daten gespeichert:

- Identifikationsmerkmale der gesetzlichen Vertreter,
- Name des Unternehmens,
- frühere Namen des Unternehmens,
- Rechtsform,
- Wirtschaftszweignummer,
- amtlicher Gemeindeschlüssel,
- Anschrift des Unternehmens,
- Handelsregistereintrag (Registergericht, Datum und Nummer der Eintragung)
- Datum der Betriebseröffnung oder Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit,
- Datum der Betriebseinstellung oder Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit,
- zuständige Finanzämter,
- Zeitpunkt der Auflösung,
- Datum der Löschung im Register,
- und verbundene Unternehmen.

Diese Daten werden gespeichert, damit die Finanzbehörden ihre Aufgaben erfüllen können. Die Wirtschafts-Identifikationsnummer dürfen andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen verwenden, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben, Geschäftszwecke oder für die Datenübermittlung zum Finanzamt erforderlich ist.

2 Die Vorteile der Identifikationsnummern

In der derzeitigen Steuergesetzgebung existiert eine Vielzahl an Nummern. Für Wirtschaftstreibende gibt es die Umsatzsteueridentifikationsnummer, eine Betriebsnummer, die Steuernummer und weitere Identifikationsnummern. Die Vergabe dieser Nummern ist dezentral. Verschiedene öffentliche Stellen, wie Kammern oder Finanzämter führen unterschiedliche Datensysteme, die nur schwer miteinander verknüpfbar sind [BDA 2003].

Durch die Verwendung einer zentral vergebenen Nummer kann der Kommunikationsaufwand eingeschränkt werden. Unternehmen müssen nur noch mit einer Nummer auftreten und werden von ihrer Meldepflicht befreit. Die Abläufe in den Ämtern werden beschleunigt, des Weiteren wird der Aufwand der Datenpflege und -erfassung verringert. Unternehmen müssen sich zum Beispiel nur noch bei einer Behörde melden, wenn sie ihre Adresse ändern möchten [Wetzel 2001].

Derzeitig können Finanzämter die vorhandenen steuererheblichen Informationen nur sehr schlecht den jeweiligen Personen und Unternehmen zuordnen. Mit einem einheitlichen Identifikationsmerkmal besteht eine genaue Zuordnung von relevanten Steuerdaten zu einer Person. Steuerbetrug ist somit leichter aufzudecken [BT 2003 e].

3 Thesen und Argumentation

3.1 Die Gesamtbevölkerung wird lückenlos erfasst

In einer Mitteilung an den Innenausschuss des Deutschen Bundestages und dem Bundesministerium der Finanzen hat der damalige Bundesbeauftragte für den Datenschutz Dr. Jacob den Sachverhalt treffend zusammengefasst: „Um dieses Identifikationsmerkmal erstmals bilden und zuteilen zu können, sollen alle Meldebehörden in der Bundesrepublik Deutschland dem Bundesamt für Finanzen (BMF) für jeden in ihrem Zuständigkeitsbereich im Melderegister registrierten Einwohner Daten aus dem Melderegister übermitteln. Das BMF teilt der zuständigen Meldebehörde anschließend die dem Steuerpflichtigen (dazu zählen offenbar auch Neugeborene) zugewiesene Identifikationsnummer zur Speicherung im Melderegister mit. Die Meldebehörden sollen künftig das BMF über die Speicherung einer Geburt im Melderegister sowie über Änderungen der bereits übermittelten Daten [...] unterrichten. Das BMF würde sodann die ihm übermittelten Daten und die Identifikationsnummer speichern“.¹

Dieses Vorgehen führt dazu, dass erstmals eine Stelle, nämlich das BMF, ein umfassendes Register der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland erhält. Technisch gesehen käme diese Identifikationsnummer demnach einem Personenkennzeichen (PKZ) gleich, womit die Möglichkeit der Erstellung von umfassenden Persönlichkeitsprofilen geschaffen wäre. In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland wurden jedoch alle Versuche einer vollständigen Katalogisierung der Bevölkerung abgelehnt und als verfassungswidrig erklärt. Schon 1969 hat das BVerfG in seiner Mikrozensusentscheidung ein PKZ für unzulässig erklärt, denn „es widerspricht der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen [...]. Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen

¹ Aus dem Schriftverkehr des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in der Entstehungsphase des Steueränderungsgesetzes 2003.

zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist.“ [BVerfGE 1969]

Als die Bundesregierung in den siebziger Jahren das Bundesmeldegesetz plante, beschloss der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages 1976, dass „die Entwicklung, Einführung und Verwendung von Nummerierungssystemen, die eine einheitliche Nummerierung der Bevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglicht, unzulässig [ist].“ [BT 1976] Daraufhin wurde das damals geplante PKZ wieder verworfen.

Diese Aussage wurde dann 1983 vom BVerfG in seiner Volkszählungsentscheidung bekräftigt. Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung „sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muss. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken“ [BVerfGE 1983].

Gerade die Normenklarheit und die Verhältnismäßigkeit sind bei dem vorliegenden Steueränderungsgesetz aber nicht gegeben (siehe Kapitel 3.3).

Darüber hinaus bestätigen auch die Erfahrungen der „Personenkennzahl“ in der DDR die Gefahr eines solchen Identifikationsmerkmals, da dort ein solches Kontroll- und Überwachungsinstrument bis 1990 als Schlüssel für alle Verwaltungsdatenbestände benutzt wurde.

3.2 Strafen bei Missbrauch sind nicht festgelegt

Das Ahnden von unrechtmäßigem Erheben und Verwenden der Identifikationsnummer ist nicht geregelt. Dadurch entsteht Raum für Freiheiten und Spekulationen, der bei der Verarbeitung solch umfassender Daten aber auf keinen Fall entstehen darf.

Im Vergleich mit der Sozialversicherungsnummer, die der Identifikationsnummer des BMF am ehesten gleicht, wird deutlich, welcher Handlungsbedarf noch besteht. Dort ist

im Sozialgesetzbuch exakt festgelegt, welcher Missbrauch wie unter Strafe zu stellen ist [SGB 2003 a].

3.3 Das Prinzip der Datenvermeidung wird verletzt

Im Punkt der Datenerhebung widerspricht sich das Steueränderungsgesetz, da nach § 139b jeder im Melderegister gespeicherten Geburt eine Identifikationsnummer zugeteilt wird, nach § 139a aber erst jene Personen ein Identifikationsmerkmal bekommen, die nach einem Steuergesetz steuerpflichtig sind.

Das pauschale Erfassen von Personengruppen, in diesem Fall Neugeborene, von denen nur eine geringe Minderheit Steuern entrichten, verstößt gegen den Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Die „Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen haben sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen“ [BDSG 2002, § 3a]. Die Erforderlichkeit einer Identifikationsnummer und einer damit verbundenen Speicherung ergibt sich erst dann, wenn der Betroffene erstmals steuerlich in Erscheinung tritt.

Ein Vergleich mit der Sozialversicherungsnummer zeigt auch hier die klareren Regeln des Sozialgesetzbuches. Die Versicherungsnummern werden nicht pauschal vergeben und eine Erhebung von Sozialdaten erfolgt erst, „wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe der erhebenden Stelle nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist“ [SGB 2003 b].

3.4 Die Zweckbindung ist zu ungenau

Die Identifikationsnummer enthält keine klare Zweckbindungsregelung, da §§ 139b und 139c jeweils eine Öffnungsklausel enthalten: „[...] oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung oder Verwendung der Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet.“ bzw. „[...] es sei denn, eine Rechtsvorschrift sieht eine andere Verwendung ausdrücklich vor“ [BGBl 2003]. Damit ist eine zukünftige Erweiterung des Identifikationsmerkmals über den Besteuerungsbereich hinaus und damit die Bildung eines Personenkennzeichens möglich.

Ein solch umfangreiches Register wird Begehrlichkeiten bei vielen anderen Stellen wecken, so dass es nur eine Frage der Zeit sein wird, bis der ursprüngliche Verwendungszweck mit Hilfe der Öffnungsklauseln unterlaufen wird.

3.5 Der technologische Fortschritt hat keinen Einfluss

Die technische Entwicklung ändert nicht die Verfassungswidrigkeit von Personenkennzeichen. Heutige verteilte Systeme bieten nicht mehr Schutz als die Großrechner der Siebziger Jahre.

Bereits vor zehn Jahren hat eine Magnetbandkassette ausgereicht, um die Daten der Volkszählung von 1987 aufzunehmen. Diese zwei Gigabyte an Daten können heute durch die Vernetzung blitzschnell an das andere Ende der Welt transportiert werden. Die Großrechner waren damals durch Maßnahmen der Zugangskontrolle besser geschützt, als es die heutigen Client-Server-Systeme sein können [Federath 2001].

Weichert weist darauf hin, dass durch die technische Entwicklung der Gesetzgeber in besonderer Weise gefragt sei, Datenschutz festzulegen. Die Technik bietet einer Verletzung des Datenschutzes keine Schranken mehr [Weichert 2002].

Technik ist kein Allheilmittel. Die Ansicht, dass gesellschaftlich bedingte Probleme sich mit technischen Mitteln lösen lassen, führt dazu, dass Nutzenvorstellungen maßlos überhöht, inhärente Schwierigkeiten, Risiken und Nebenwirkungen ausgeblendet werden. Als Folge dieser Missverständnisse erweist sich Technik oft nicht als Lösung, sondern als Teil des Problems [Brödner 1997]. Ein Beispiel für das Scheitern eines Großprojektes erlebt man gerade anhand von TollCollect.

Es existieren kaum technische Hilfen, um eine Zweckbindung sicherzustellen [Federath 2001]. Eine besondere Sorgfalt ist gerade bei personenbezogenen Daten angebracht, da hier der Schaden besonders groß werden kann.

4 Zusammenfassung

Vergleicht man die Definition der Personenkennzeichen des Rechtsausschusses des Bundestages aus dem Jahr 1976 [BT 1976] mit der neuen Identifikationsnummer im „Steueränderungsgesetz 2003“, so stellt man fest, dass es sich dabei technisch um ein Personenkennzeichen handelt.

Bei der Wirtschaftsnummer sowie bei dem Identifikationsmerkmal wird gegen das Prinzip der Datenvermeidung verstoßen. Es werden zu viele Daten gehalten und erfasst. Die Zuteilung einer Identifikationsnummer an jeden Neugeborenen verstößt gegen die Verhältnismäßigkeit und sollte vermieden werden.

Des Weiteren ist die Zweckbindung zu ungenau definiert. Dadurch wird gegen das im Grundgesetz verankerte Recht der „Informationellen Selbstbestimmung“ verstoßen [BVerfGE 1983]. Es ist unbedingt erforderlich, dass Zugriffsmöglichkeiten bzw. Auskunftsrechte von Stellen und Dritten außerhalb der Finanzverwaltung gesetzlich ausgeschlossen werden. Dazu müssen die Öffnungsklauseln gestrichen werden.

Aufgrund des technischen Fortschritts könnte man meinen, dass datenschutzrechtliche Bedenken an zentralen Identifikationsmerkmalen obsolet geworden sind. Gedankengänge solcher Art gehen jedoch weit an der eigentlichen Problematik vorbei. Natürlich werden Personendaten nicht mehr auf wenigen Rechnern zentral gespeichert, sondern in verteilten Systemen gehalten. Die Verschlüsselungstechnik hat sich in den letzten 20 Jahren wesentlich weiterentwickelt. Das eigentliche Problem liegt aber in der Erfassung. Die Gefahr besteht in der allgemeinen Verwendung der Daten. Wenn zu viele Stellen die Befugnis haben, Daten einzusehen, wird man auch nicht von der besten Kryptographie geschützt. Moral ist nicht von Technik einnehmbar.

Die Bundesregierung möchte durch die Identifikationsnummern mehr Steuergerechtigkeit erreichen. Immer mehr Arbeitnehmer fliehen in die Illegalität und arbeiten „schwarz“ [IWK 2003]. Immer mehr Unternehmer wählen ihren Firmenstandort im Ausland [DIHK 2003]. Immer mehr Steuerzahler schummeln ihre Finanzen am Fiskus vorbei [Beise 2003]. Gerechtigkeit kann nicht durch eine kontrollierte Datenerfassung erreicht werden.

Trotz all unserer Anmerkungen lehnen wir die Identifikationsnummern grundsätzlich nicht ab. Wir empfehlen aber ausdrücklich, das Steueränderungsgesetz zu überarbeiten. Die Möglichkeiten, die momentan in den Identifikationsmerkmalen stecken, bieten zu viel Raum. Eine klare Zweckgebundenheit muss verankert werden. Das Gesetz muss mit konkreten Strafen bei Missbrauch erweitert werden. Das Prinzip der Datensparsamkeit muss eingehalten werden. Die Bürger sollten bei erstmaligem Kontakt mit dem Finanzamt erfasst werden.

Es besteht die Gefahr, dass das BVerfG das Steueränderungsgesetzes 2003 auf Grund des Identifikationsmerkmals für verfassungswidrig erklärt. Um eine solche Auseinandersetzung zu verhindern, empfehlen wir eine erneute Überarbeitung des Gesetzes.

A Literaturverzeichnis

BDA 2003 BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE ET AL: *Gemeinsame Eingabe an Bundesministerium der Finanzen – Änderung des Einkommensteuergesetzes*. Berlin, 9. Oktober 2003. - online: [http://www.bda-online.de/www/bdaonline.nsf/id/E98018EF0F69BD60C1256DE70069F43A/\\$file/StAeG-AnlBMF03-08-11.pdf](http://www.bda-online.de/www/bdaonline.nsf/id/E98018EF0F69BD60C1256DE70069F43A/$file/StAeG-AnlBMF03-08-11.pdf) [29. Januar 2004]

BDSG 2002 DER BUNDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ: *Bundesdatenschutzgesetz*. 20. Dezember 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002. – online: <http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/bdsg/bdsg01.htm> [29. Januar 2004]

Beise 2003 BEISE, Marc: *Gesetzesdschungel – Hochkonjunktur für Steuerakrobaten*. In: *Süddeutsche Zeitung*, 17. September 2003. - online: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/artikel/59/18041/> [29. Januar 2004]

BfD 2003 a DER BUNDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ: *BfD-Info 1: Bundesdatenschutzgesetz – Text und Erläuterung*. In: *BfD-Info1*, 9. Auflage, Bonn, Januar 2003.

BfD 2003 b DER BUNDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ: *Tätigkeitsbericht 2001-2002 - 19*. Bonn, 28. Mai 2003.

BGBI 2003 DEUTSCHER BUNDESTAG ET AL: *Zweites Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003) -Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung*. In: *Bundesgesetzblatt*, Jahrgang 2003, Teil 1, Nr. 62, S. 2645ff, Bonn, 15. Dezember 2003. - online: <http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/bgbl103s2645.pdf> [29. Januar 2004]

Brödner 1997 BRÖDNER, Peter: *Der überlistete Odysseus*. Edition Sigma, Berlin, 1997.

BT 1976 DEUTSCHER BUNDESTAG: *Drucksache 7/1027 – Stellungnahme des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages*. Bonn, 05. Mai 1976.

BT 2003 a DEUTSCHER BUNDESTAG: *Drucksache 15/1562 – Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003)*. Berlin, 23. September 2003.
- online: <http://dip.bundestag.de/btd/15/015/1501562.pdf> [29. Januar 2004]

BT 2003 b DEUTSCHER BUNDESTAG: *Drucksache 15/1621 – Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003)*. Berlin, 29. September 2003.
- online: <http://dip.bundestag.de/btd/15/016/1501621.pdf> [29. Januar 2004]

BT 2003 c DEUTSCHER BUNDESTAG: *Drucksache 15/1798 - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003) - Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung*. Berlin, 20. Oktober 2003.

- online: <http://dip.bundestag.de/btd/15/017/1501798.pdf> [29. Januar 2004]

BT 2003 d DEUTSCHER BUNDESTAG: *Drucksache 15/1928 – Beschlußempfehlung des Finanzausschusses – Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003)*. Berlin, 5. November 2003.

- online: <http://dip.bundestag.de/btd/15/019/1501928.pdf> [29. Januar 2004]

BT 2003 e DEUTSCHER BUNDESTAG: *Drucksache 15/1945 – Bericht des Finanzausschusses - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003 – StÄndG 2003)*. Berlin, 6. November 2003.

- online: <http://dip.bundestag.de/btd/15/019/1501945.pdf> [29. Januar 2004]

BVerfGE 1969 BUNDESVERFASSUNGSGERICHT: *BverfGE 27,1 - Mikrozensus*. 16. Juli 1969, online: <http://www.oefre.unibe.ch/law/dfr/bv027001.html> [29. Januar 2004]

BVerfGE 1983 BUNDESVERFASSUNGSGERICHT: *BverfGE 65,1 - Volkszählung. Urteil des Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 auf die mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983 - 1 BvR 209, 269, 362, 420, 440, 484/83 in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden*. 15. Dezember 1983. - online: <http://www.datenschutz-berlin.de/gesetze/sonstige/volksz.htm> [29. Januar 2004]

DIHK 2003 DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG: *Produktionsverlagerung als Element der Globalisierungsstrategie von Unternehmen – Ergebnisse einer Unternehmensbefragung*. Berlin, Mai 2003. - online:

<http://www.dihk.de/inhalt/download/produktionsverlagerung.pdf> [29. Januar 2004]

DVD 2003 DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR DATENSCHUTZ E.V.: *Datenschützer warnen vor Personenkennziffer – Bundesregierung nummeriert Bürgerinnen und Bürger*. Bonn, 3. Dezember 2003. - online: http://www.aktiv.org/DVD/Pressemitteilungen/2003_steuereID.pdf [29. Januar 2004]

Federath 2001 FEDERRATH, Hannes; ANDREAS, Pfitzmann: *Neues Datenschutzrecht und die Technik*. In: Kubicek et al. (Hrsg.): „Internet @ Future“, Jahrbuch Telekommunikation und Gesellschaft 2001, Hüthig Verlag, 2001, S. 252-259.

IWK 2003 INSTITUT DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT KÖLN: *Schattenwirtschaft – An der Wurzel packen*. Köln, 4. Dezember 2003. - online:

<http://www.iwkoeln.de/default.aspx?p=content&i=17139> [29. Januar 2004]

SGB 2003 a BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALE SICHERUNG: *Sozialgesetzbuch (SGB), Viertes Buch (IV), Achter Abschnitt*. 23. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003. - online:

http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/Sgb04/sgb04xinhalt.htm [29. Januar 2004]

SGB 2003 b BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALE SICHERUNG:
Sozialgesetzbuch (SGB), Zehntes Buch (IV), Zweiter Abschnitt. 18. Januar 2001, zuletzt
geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2003. - online:
http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/sgb10/sgb10xinhalt.htm [29.
Januar 2004]

Weichert 2002 WEICHERT, Dr. Thilo: *Die Wiederbelebung des Personenkennzeichens – insbesondere am Beispiel der Einführung einer einheitlichen Wirtschaftsnummer.* In: *Recht der Datenverarbeitung*, Heft 4, 2002, S. 170-177.

Wetzel 2001 WETZEL, Dr. Margit: *Einführung einer Bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer.* Pressemitteilung. Berlin, Dezember 2001. - online:
<http://www.bundestag.de/mdbhome/wetzema0/pm/pwirtschaftsnummern.htm>
[29. Januar 2004]